

Richtlinie – Akademische Ehrungen an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg vergibt akademische Ehrungen zur Anerkennung von wissenschaftlichen oder hervorragenden persönlichen Leistungen, nach Maßgabe der folgenden Richtlinien. Die akademischen Ehrungen und Auszeichnungen werden nicht an aktive Angehörige der Privatuniversität Schloss Seeburg verliehen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulleitung und die Mitglieder des Senats. Den Anträgen auf akademische Ehrungen sind ausführliche Unterlagen über die zu ehrende Person, insbesondere auch Nachweise zu den besonderen Leistungen und Verdiensten dieser Person, sowie eine Begründung, weshalb durch die Ehrung der Ruf der Privatuniversität Schloss Seeburg als Universität gefördert wird, beizulegen und sind diese an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Die Hochschulleitung entscheidet über die Anträge und informiert den Senat.

§ 2 – Akademische Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Verleihung des Titels einer/eines Ehrendoktorin/Ehrendoktors
- (2) Verleihung des Titels einer/eines Ehrensensatorin/Ehrensensators
- (3) Verleihung des Titels einer/eines Ehrenbürgerin/Ehrenbürgers
- (4) Verleihung von Dank- und Anerkennungsurkunden

§ 3 – Voraussetzungen

(1) Ehrendoktorin/Ehrendoktor

Die Privatuniversität Schloss Seeburg kann an Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die, durch die Privatuniversität Schloss Seeburg zu erfüllenden, wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, verleihen.

(2) Ehrensensatorin/Ehrensensator

Die Privatuniversität Schloss Seeburg kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Privatuniversität Schloss Seeburg verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. Die Verdienste des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigem Engagement zu bestehen.

(3) Ehrenbürgerin/Ehrenbürger

Die Privatuniversität Schloss Seeburg kann an Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maß um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Privatuniversität Schloss Seeburg verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(4) Verleihung von Dank- und Anerkennungsurkunden

Die Privatuniversität Schloss Seeburg kann natürliche oder juristischen Personen, die die Privatuniversität Schloss Seeburg inner- oder außeruniversitär entscheidend fördern oder Personen für ihr berufliches Wirken innerhalb der Universität eine Dank- und Anerkennungsurkunde verleihen.

§ 4 – Erlöschen von Ehrungen

- (1) Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht oder Widerruf.
- (2) Die Hochschulleitung der Privatuniversität Schloss Seeburg kann die Verleihung akademischer Ehrungen widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 5 – Verlautbarung

Akademische Ehrungen oder Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Privatuniversität Schloss Seeburg kundzumachen.

§ 6 – Überreichung der Akademischen Ehrungen

Die Überreichung der akademischen Ehrungen erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Eine öffentliche Feier kann vorgesehen werden.